Informationsblatt

über die Leistungen der Unfallversicherung für Versicherte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit erkrankt sind

Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 172 Nach diesem Gesetz hat die Unfallversicherung Vorsorge zu treffen für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Versehrten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

§§ 178-182 Die Höhe der Geldleistungen richtet sich, sofern diese nicht im Gesetz mit einem festen Betrag bestimmt sind, nach der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich im Regelfall aus dem beitragspflichtigen (Brutto-) Arbeitseinkommen zusammen, das Versicherte im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall bezogen haben. Für bestimmte Personengruppen (z. B. SE) wird die Bemessungsgrundlage per Gesetz festgelegt.

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung umfasst insbesondere:

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbehelfe
- Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

§§ 189-196 Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt betreibt eigene Einrichtungen für Unfallheilbehandlung in Wien 12, Wien 20, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Kalwang (Steiermark), in denen den Versicherten vom Unfalltage an ärztliche Behandlung nach den neuesten Erkenntnissen der Unfallchirurgie geboten wird.

Darüber hinaus verfügt sie über Rehabilitationszentren zur Wiederherstellung Unfallversehrter in Klosterneuburg bei Wien (Weißer Hof), in Tobelbad bei Graz, in Wien 12 und in Bad Häring (bei Kufstein).

Wird als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt gewährt, oder gewährt ein Träger der Krankenversicherung Anstaltspflege wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so gebührt Versicherten für ihre Angehörigen Familiengeld bzw. beim Fehlen von Familienangehörigen Taggeld, wenn nicht mehr als die Hälfte des Arbeitseinkommens weiter bezogen wird.

Rehabilitation

§§ 198-201a Ziel der Rehabilitation ist es, Versicherte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

Zu diesem Zweck kommen insbesondere Maßnahmen der Umschulung und Einschulung, Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen in Betracht.

Körperersatzstücke (Prothesen), orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 202 Versehrte haben Anspruch auf die wegen der Verletzungsfolgen erforderliche Ausstattung mit Körperersatzstücken (Prothesen), orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln.

Versehrtenrente

§ 203 Anspruch auf Versehrtenrente besteht, solange die Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % gemindert ist.

§ 204 Die Versehrtenrente gebührt ab dem Ende des unfall- (berufskrankheits-)bedingten Krankenstandes, spätestens nach Ablauf eines halben Jahres seit dem Unfall. Bei gleichzeitigem Anspruch auf Krankengeld wird die Versehrtenrente nur insoweit gezahlt, als sie das Krankengeld übersteigt (§ 90a).

§ 205 Die Versehrtenrente beträgt bei Erwerbsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) als Vollrente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente. Der Jahresbetrag wird in 14 Monatsrenten (Rentensonderzahlung im April und September) ausgezahlt.

§ 108g Die Versehrtenrente unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

§§ 209, 183 Die Versehrtenrente wird während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall (Beginn der Berufskrankheit) in der Regel als vorläufige Rente gewährt, weil in dieser Zeit die Entwicklung der Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit meist noch nicht absehbar ist.

Eine solche vorläufige Rente ist im Falle einer Besserung oder Verschlechterung des Leidenszustandes jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen.

Spätestens zwei Jahre nach dem Unfall (Beginn der Berufskrankheit) ist die Versehrtenrente als Dauerrente festzusetzen, auch wenn die für die Gewährung der vorläufigen Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse sich nicht geändert haben; die Festsetzung der Dauerrente erfolgt unabhängig von den Grundlagen für die Festsetzung der vorläufigen Rente.

Die Dauerrente bleibt mindestens für die Dauer eines Jahres ab der jeweiligen Festsetzung in ihrer Höhe unverändert. Diese Frist gilt nicht, wenn zwischenzeitig eine Heilbehandlung abgeschlossen wurde oder die Verschlimmerung des Zustandes nur vorübergehend war.

§ 99 Leistungsempfänger sind verpflichtet, sich zur Feststellung des jeweiligen Zustandes der Unfall- oder Erkrankungsfolgen einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Wird einer Einladung zu einer solchen Untersuchung nicht Folge geleistet, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 210 Wurden Versehrte durch mehrere Versicherungsfälle (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) geschädigt, so ist spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach dem letzten Versicherungsfall die Gesamtrente zu bilden, wenn die durch alle Versicherungsfälle bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 % beträgt. Zur Berechnung dieser Gesamtrente wird die höchste der für die einzelnen Versicherungsfälle in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen herangezogen.

§ 205 Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 % oder auf mehrere Versehrtenrenten von zusammen 50 % der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

§ 205a Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente zu ihrer Versehrtenrente. Die Zusatzrente beträgt 20 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % bis unter 70 %) bzw. 50 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % und darüber).

§ 207 Schwerversehrte erhalten für jedes Kind (eheliches, uneheliches, Adoptivkind, mit der/dem Versehrten ständig in Hausgemeinschaft lebendes unterhaltsberechtigtes Enkelkind sowie Stiefkind) einen Kinderzuschuss in Höhe eines Zehntels der Rente. Eine Höchstgrenze ist gesetzlich vorgesehen. Im Regelfall wird der Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auf besonderen Antrag wird er darüber hinaus gewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, oder wenn es wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist.

Die Gewährung des Kinderzuschusses wegen Schul- oder Berufsausbildung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Beendigung dieser Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; bei Besuch einer Universität,

Hochschule, Akademie etc. nur dann, wenn es sich um ein ordentliches Studium handelt und dieses ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Pflegegeld

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig zu Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.

§ 213 Die Witwe eines Schwerversehrten erhält als einmalige Witwenbeihilfe 40 % der Bemessungsgrundlage, falls dessen Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist. (Andernfalls, d. i. bei ursächlichem Zusammenhang des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, gebührt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Witwenrente.)

Hat der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Versehrtenrenten bezogen, so wird die Witwenbeihilfe von der höchsten Bemessungsgrundlage berechnet. Das Gleiche gilt sinngemäß für Witwer.

§ 89 Die Rente ruht für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für gefährliche Rückfallstäterinnen/Rückfallstäter. Den im Inland befindlichen Angehörigen (Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) gebührt ein Betrag in halber Höhe der ruhenden Rente.

§§ 98, 98a Eine Pfändung der Rente ist gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung zulässig. Im Übrigen kann eine Rente grundsätzlich nur mit Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen werden, wenn die Übertragung im Interesse der/des Anspruchsberechtigten oder ihrer/seiner nahen Angehörigen liegt.

§ 102 Der Anspruch auf fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (monatlicher Rentenbetrag) verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

§ 106 Werden Kinderzuschüsse von der Zahlungsempfängerin/vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet, so kann mit Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes eine andere Zahlungsempfängerin/ein anderer Zahlungsempfänger bestellt werden.

§ 107 Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn die Empfängerin/der Empfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Zur Beachtung!

Meldepflicht

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist unverzüglich zu verständigen:

1) sobald die Rentenempfängerin/der Rentenempfänger sich wegen der Folgen des Unfalles oder der Berufskrankheit in (neuerliche) ärztliche Behandlung begibt;
2) von Geburt oder Ableben eines Kindes, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht;
3) von jedem neuerlichen Arbeitsunfall oder jeder neuen Berufskrankheit, und zwar auch dann, wenn für den neuen Versicherungsfall eine andere Sozialversicherungsanstalt zuständig ist;
4) bei Eintritt von Umständen, die ein Ruhen der Rente (siehe § 89) zur Folge haben;
5) von jeder Änderung des Wohnsitzes.

Rentenauszahlung

Die monatlich im Nachhinein fälligen Renten sind auf ein Konto zu überweisen, hierfür stehen sämtliche Geldinstitute zur Verfügung. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Renten auch in bar erbracht werden.

Aktenzeichen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersucht, in allen Zuschriften das im Bescheid (rechts oben) angeführte Aktenzeichen anzugeben.

Krankenversicherung

Durch den Bezug einer Versehrtenrente wird keine gesetzliche Krankenversicherung begründet.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:
Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Hauptstelle
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz
Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Standort Kalwang
Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling
Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler
Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Linz
Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Rehabilitationszentrum Häring
Rehaweg 1, 6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationsklinik Tobelbad
Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling
Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof
Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 9-51000

AUVAsicher Präventionszentrum Wien
Pasettistraße 65
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Verlags- und Herstellungsort:
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien

DVR: 0024163

ZVA - 202 - 1/2019 kah